



Allgemeine Einkaufsbedingungen (Stand: November 2024)

1. Geltungsbereich

(1) Diese Bedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen (nachstehend: Leistungen) an uns.

(2) Im Verhältnis zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Leistungserbringers finden ausschließlich unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen Anwendung; dies gilt auch dann, wenn wir AGB oder sonstigen Vertragsbedingungen des Leistungserbringers nicht ausdrücklich widersprechen. Unseren Bestellungen und diesen AEB entgegenstehende oder davon abweichende Vertragsbedingungen des Leistungserbringers werden nicht anerkannt und nicht einbezogen, es sei denn, wir haben dem im Einzelfall schriftlich ausdrücklich zugestimmt.

(3) Mit der Ausführung unserer Bestellung werden unsere Einkaufsbedingungen uneingeschränkt anerkannt.

2. Angebote, Bestellungen und sonstige Erklärungen

(1) Die Angebote sollen unseren Anfragen entsprechen; Abweichungen, Bedenken, Vorbehalte, klärungsbedürftige Punkte und Alternativvorschläge müssen deutlich kenntlich gemacht werden. Sämtliche Angebote und Alternativvorschläge sind für uns kostenlos und unverbindlich.

(2) Bestellungen, Vereinbarungen und sonstige Erklärungen sind nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich erteilen oder bestätigen. Der Schriftform genügt auch die Kopie eines bei uns verbleibenden und von uns unterschriebenen Originals. Nicht der Schriftform bedürfen vollmaschinell erstellte Bestellungen, die als solche ausdrücklich gekennzeichnet sind.

3. Preise

(1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich – zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer – frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackungs- und Frachtkosten. Ist ein Preis „ab Werk“ oder „ab Lager“ vereinbart, übernehmen wir nur die günstigsten Frachtkosten. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten einschließlich Beladung und ausschließlich Rollgeld trägt der Leistungserbringer. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

(2) Die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferungen behalten wir uns vor.

4. Erfüllungsort

Erfüllungsort für Zahlungsansprüche der Parteien ist unser jeweiliger Verwaltungssitz, für alle übrigen Ansprüche die jeweilige, in unserem Bestellschreiben unter „Versandanschrift“ angegebene Empfangsstelle.

5. Verpackung, Versand

(1) Teilleistungen sind nicht gestattet.

(2) Die Ware ist ordnungsgemäß zu verpacken. Bei Gefahrstoffen sind die vorgeschriebenen Kennzeichnungen anzubringen und Dokumente auszufertigen.

(3) Verbleibt die Verpackung im Eigentum des Leistungserbringers, so nimmt er sie auf seine Kosten zurück.

(4) Die Beförderungsfahrt geht in jedem Fall zu Lasten des Leistungserbringers.

(5) Der Leistungserbringer hat unsere Interessen beim Versand sorgfältig zu wahren. Wir sind nicht verpflichtet, Wagenladungen vor Eintreffen der Lieferpapiere abzufertigen.

6. Handelsklauseln

Für die Auslegung der Handelsklauseln gelten die INCOTERMS in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.

7. Ursprungsnachweise, umsatzsteuerrechtliche Nachweise, Exportbeschränkungen

(1) Von uns angeforderte Ursprungsnachweise wird der Leistungserbringer mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei Auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen.

(2) Der Leistungserbringer wird uns unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem oder einem sonstigen Recht unterliegt.

8. Zeichnungen, Nachweise und andere Unterlagen

(1) Von uns zur Verfügung gestellte Unterlagen (z.B. Zeichnungen), Vorrichtungen, Modelle, Werkzeuge, sonstige Fertigungsmittel oder Vorlagen bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nur für die Bearbeitung des Angebots und die Ausführung der Bestellung verwendet, vervielfältigt oder Dritten übermittelt werden. Sie sind uns nach Ausführung der Bestellung unverzüglich und kostenfrei zurückzugeben.

(2) In den durch Gesetz oder Rechtsverordnung bestimmten Fällen sind dem Liefergegenstand folgende Unterlagen beizufügen:

- Betriebs- oder Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache;
- Sicherheitsdatenblatt;
- EG-Konformitätserklärung und CE-Kennzeichnung oder Einbauerklärung.

(4) Soweit einzelvertraglich vereinbart, ist dem Liefergegenstand eine Technische Dokumentation in deutscher Sprache, bestehend aus Gebrauchsanleitung, Wartungs- und Revisionsvorschriften, Ausführungsplänen und Ersatz- und Reserveteilliste beizufügen.

(5) Wir sind berechtigt, Gebrauchsanleitungen und Technische Dokumentationen zur Beschaffung von Zubehöranlagen, zur Instandhaltung und Instandsetzung, für spätere Veränderungen und die Anfertigung von Ersatz- und Reserveteilen durch uns oder Fremdunternehmen zu verwenden und für derartige Arbeiten auszuhändigen. Falls erforderlich, hat uns der Leistungserbringer auch sonstige, für die Herbeiführung des Vertragserfolges benötigte Informationen zu erteilen.

9. Leistungshindernisse; Verjährung des Erfüllungsanspruches des Käufers; Rechtstellung der Zulieferanten

(1) Behinderungen bei der Vertragserfüllung oder Bedenken gegen die vertraglich vorgesehene Ausführungsart sind uns vom Leistungserbringer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(2) Für Zulieferungen haftet der Leistungserbringer wie für eigene Lieferungen. Bei Verdacht eines Mangels oder Schadens im Zusammenhang mit Zulieferteilen der vertragsgegenständlichen Leistung oder Nachauftragnehmerleistungen ist der Leistungserbringer verpflichtet, uns auf Verlangen Auskunft über den Zulieferer, Zwischenhändler oder Nachauftragnehmer sowie alle zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen diese erforderlichen Angaben und Auskünfte zu erteilen.

(3) Wird hinsichtlich des Vermögens des Leistungserbringers ein Antrag auf Durchführung eines Insolvenzverfahrens oder vergleichbaren Verfahrens gestellt oder bestehen hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass die Voraussetzungen der Beantragung eines Insolvenzverfahrens oder vergleichbaren Verfahrens gegeben sind, so steht uns ein sofortiges außerordentliches Kündigungsrecht unter Ausschluss von Ersatzansprüchen des Leistungserbringers zu.

10. Leistungserbringung und Gewährleistung

Sämtliche Leistungen des Leistungserbringers müssen zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs den Beschaffenheitsmerkmalen unserer Bestellung entsprechen und uneingeschränkt für die

betriebsübliche Nutzungsdauer und den vertraglich vorausgesetzten Zweck oder, falls ein solcher nicht bestimmt ist, für den verkehrsüblichen Einsatzzweck geeignet sein.

(1) Die Leistungen müssen in den anerkannten Regeln der Technik und den europäischen und deutschen technischen Normen, sämtlichen am Erfüllungsort geltenden gesetzlichen und untergesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auch den arbeitssicherheitsrechtlichen Bestimmungen, den Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes, den Unfallverhütungsvorschriften und Brandschutzvorschriften und den umweltrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

(2) Bei Sach- und Rechtsmängeln von Leistungen des Leistungserbringers gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Wir sind berechtigt, eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen, es sei denn, Nacherfüllung ist für uns unzumutbar. Eine solche Unzumutbarkeit kann sich neben den gesetzlich geregelten Fällen insbesondere auch aus einer drohenden unangemessenen Verzögerung oder einem ungewissen Erfolgseintritt bei sicherheitsrelevanten oder betriebs- oder geschäftsnotwendigen Geräten, Anlagen oder Einrichtungen ergeben. Eine einvernehmliche Festlegung eines Nacherfüllungszeitraums hat die gleichen Rechtswirkungen wie eine Fristsetzung durch uns.

(3) Bei Sachmängeln steht uns unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche auch bei Kauf- und Werklieferungsverträgen nach fruchtlosem Ablauf einer zur Nacherfüllung gesetzten Frist entsprechend § 637 BGB ein Recht zur Selbstvornahme und Anspruch auf Vorschuss zu.

(4) Soweit wir kraft gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen bei nicht oder nicht ordnungsgemäß erbrachter Leistung zum Rücktritt berechtigt sind, kann der Rücktritt – sofern sich die Nicht- oder Schlechterfüllung auf einen abgrenzbaren Teil der Leistung beschränkt – auf diesen Teil unter Aufrechterhaltung des Vertrages im übrigen beschränkt werden.

(5) Sofern uns die Untersuchung der Leistung und die Mängelrüge nach § 377 Abs. 1 HGB obliegen, stehen uns für deren fristgerechte Erfüllung zwei Wochen ab Ablieferung zur Verfügung. Die Rüge eines Mangels, der sich erst später zeigt, ist fristgerecht nach § 377 Abs. 3 HGB bis zum Ablauf von zwei Wochen nach seiner Entdeckung.

(6) Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

11. Schutzrechte

(1) Der Leistungserbringer haftet dafür, dass seine Leistungen und deren bestimmungsgemäßer Gebrauch durch uns Schutzrechte Dritter nicht verletzen.

(2) Unbeschadet unserer gesetzlichen Ansprüche hat uns der Leistungserbringer im Falle der Verletzung fremder Schutzrechte durch bestimmungsgemäßen Gebrauch der Leistungen von sämtlichen Ansprüchen Dritter und allen uns in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden, Aufwendungen und sonstigen Nachteilen freizustellen. Dies umfasst insbesondere auch Nachteile, die uns aus einer etwa erforderlichen Änderung von Bauten, Maschinen, Anlagen und EDV-Anlagen oder -Programmen und aus Verzögerungen im Bau-, Projekt- oder Betriebsablauf entstehen.

12. Rechnungserteilung

(1) Für jede Bestellung ist gesondert Rechnung zu legen. Die Rechnung muss den Anforderungen der anwendbaren Steuergesetze, im Inland insbesondere des Umsatzsteuergesetzes, entsprechen und klar, übersichtlich und nachvollziehbar die erbrachten Leistungen unter Angabe unserer Bestellnummer aufführen. Soweit eine Abnahme der Leistung vereinbart ist, ist das Abnahmeprotokoll beizufügen.

(2) Für die Berechnung sind die von uns anerkannten Mengen, Gehalte und Stückzahlen maßgebend. Bei Gewichtsunterschieden erkennen wir nur die von unseren Wiegemeistern ermittelten Gewichte an.

13. Bezahlung

(1) Wir zahlen innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung und Rechnungseingang mit 3 % Skonto oder bis zum Ende des der Lieferung und dem Rechnungseingang folgenden Monats ohne Abzug.

Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

(2) Zahlungen durch uns bedeuten keine Anerkennung der Abrechnung.

(3) Wir behalten uns das Recht zur Aufrechnung mit einer etwaigen Gegenforderung gegen die Hauptforderung des Lieferanten vor.

(4) Geraten wir in Zahlungsverzug, werden wir die Forderung unter Ausschluss weiterer Ansprüche mit einem Zinssatz von 5 % Prozentpunkten über dem Basiszins gemäß § 247 BGB verzinsen.

14. Sicherheitsleistung

Leisten wir auf unsere Bestellung eine Anzahlung oder Vorauszahlung, sind wir jederzeit berechtigt, eine angemessene Sicherheit in Form einer unbeschränkten und unbedingten Bürgschaft nach deutschem Recht und mit deutschem Gerichtsstand eines mit bester Bonität versehenen und in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts oder die Sicherungsübereignung entsprechender Materialien, insbesondere der bestellten, sich in Bearbeitung befindlichen Gegenstände zu verlangen.

15. Abtretung, Vertragsübergang, Firmenänderung

(1) Ohne unsere ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung darf der Leistungserbringer Ansprüche gegen uns weder ganz noch teilweise abtreten; die Zustimmung werden wir ohne wichtigen Grund nicht versagen.

(2) Für Abtretungen aufgrund verlängerten Eigentumsvorbehaltes gilt die Zustimmung als von vornherein mit der Maßgabe erteilt, dass wir uns gegen den Abtretungsempfänger alle Rechte vorbehalten, die uns ohne die Abtretung gegen den Leistungserbringer zustehen würden. Einziehungsermächtigungen akzeptieren wir nicht.

(3) Ohne unsere ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung darf der Leistungserbringer die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen. Wird diese Zustimmung erteilt, bleibt uns der Leistungserbringer als Gesamtschuldner verantwortlich.

(4) Der Leistungserbringer hat uns jeden kraft Gesetzes eintretenden Vertragsübergang und jede Änderung seiner Firma unverzüglich mitzuteilen.

16. Aufrechnung und Zurückbehaltung durch den Leistungserbringer

(1) Der Leistungserbringer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

(2) Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

17. Gerichtsstand; anwendbares Recht

(1) Gerichtsstand für beide Teile ist das am Sitz des Bestellers zuständige Amtsgericht bzw. Landgericht; daneben sind wir berechtigt, den allgemeinen Gerichtsstand des Leistungserbringers zu wählen.

(2) Ergänzend zu den Vertragsbestimmungen gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

18. Teilunwirksamkeit; Werbeverbot; Datenschutz

(1) Diese Bedingungen bleiben auch im Falle der rechtlichen Unwirksamkeit einzelner Teile im Übrigen in vollem Umfang wirksam.

(2) Die Benutzung unserer Anfragen und Bestellungen zu Werbezwecken ist nicht gestattet.

(3) Im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung anfallende Daten werden von den Unternehmen der Cogne-Gruppe in Dateien gespeichert und zwischen ihnen übermittelt.